

bar und garantiert eine gesamtschweizerische Solidarität. Einzelne stärker betroffene Forstbetriebe müssen ihre besondere Stellung innerhalb des Kantons vertreten.

2. Forstschutzmassnahmen sind gemäss heute gültigem Forstpolizeigesetz in erster Linie Aufgaben der Kantone (Art. 32 und 32bis FPoLG) und werden durch den Bundesbeschluss finanziell unterstützt. Gemäss unserem Wissensstand kann die Gefährdung durch Käferpopulationen im Moment noch nicht abschliessend beurteilt werden. Die Entwicklung muss laufend beobachtet werden. Bereits heute können durchaus einzelne Forstbetriebe stärker betroffen sein. Eine Ueberbrückung der kurzfristigen Finanzknappheit ist dabei durch Umlagerung von Krediten innerhalb des Kantons zu erwirken.

3. Der Bundesrat ist sich der möglichen zukünftigen Schäden bewusst. Die ungewisse Schadenentwicklung und die allgemeine Finanzlage ermöglichen im heutigen Zeitpunkt keine Aufstockung der vorgegebenen Kredite. Bei zunehmender Verschlechterung der Schadensituation wird der Bundesrat aber eine Neubeurteilung vornehmen. In einem aktuellen Kreisschreiben der Eidgenössischen Forstdirektion an die Kantone vom 15. Oktober 1991 wird der wirksame Einsatz der vorhandenen Mittel aufgrund einer Prioritätenliste geregelt.

4. Das neue Waldgesetz tritt voraussichtlich auf den 1. Januar 1993 in Kraft. Nach neuem Waldgesetz ergreifen die Kantone die forstlichen Massnahmen gegen Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes gefährden können (Art. 27 WaG). Der Bund hilft bei ausserordentlichen Situationen mit (Art. 28 WaG). Die Bereitstellung der für den Vollzug des neuen Waldgesetzes benötigten Kredite erfolgt auf dem Budgetweg durch entsprechenden Beschluss des Parlamentes. Bei der Bemessung der Höhe der Mittel werden insbesondere die Schadensituation sowie die Finanzlage des Bundes mitzubersichtigen sein.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt.

91.3218

Interpellation Scheidegger Rechtshilfesuch Philippinen Demande d'entraide judiciaire des Philippines

Wortlaut der Interpellation vom 20. Juni 1991

Am 25. April 1986 ersuchte die Republik der Philippinen das BAP formell um Rechtshilfe für die Rückführung der Vermögenswerte, die F. E. Marcos und seine Angehörigen sich unrechtmässig in Ausübung ihrer öffentlichen Funktionen angeeignet haben sollen. Die entsprechenden Arbeiten wurden nun vom BAP eingeleitet. Erst am 21. Dezember 1990 lag ein Urteil des Bundesgerichts vor. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass

1. diese Frist viel zu lang war?
2. der schweizerische Rechtsstaat international in ein schlechtes Licht geraten ist?
3. Was gedenkt der Bundesrat zu tun, um dieses Verfahren, das immer noch in tiefen Problemen steckt, zu deblockieren und eventuell andere Verfahren nicht in dieselben Geleise fahren zu lassen?

Texte de l'interpellation du 20 juin 1991

Le 25 avril 1986, la République des Philippines avait officiellement demandé à l'Office fédéral de la police (OFP) l'entraide judiciaire de la Suisse. Elle voulait en effet récupérer les fonds que l'ex-président F.E. Marcos et des membres de sa famille avaient, dans l'exercice de leurs fonctions, extorqués à l'Etat

puis placés dans des banques suisses. L'OFP avait alors mis en route la procédure, mais il avait fallu attendre le 21 décembre 1990 pour que le Tribunal fédéral rendît son jugement. Le Conseil fédéral n'est-il pas comme moi d'avis:

1. qu'il a fallu attendre beaucoup trop longtemps?
2. que la réputation internationale de la Suisse, Etat fondé sur le droit, a été ternie de ce fait?
3. Que pense-t-il entreprendre pour faire avancer la procédure qui est toujours bloquée et pour faire en sorte que les demandes à venir ne connaissent pas le même sort?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Auçun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 6. November 1991

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 6 novembre 1991

Der Bundesrat hat am 24. März 1986 gestützt auf Artikel 102 Bundesverfassung die Sperre der auf Schweizer Bankkonten liegenden Gelder verhängt. Für die Rückführung der Gelder wurde indessen auf den Rechtshilfeweg verwiesen. Die Abwicklung des Rechtshilfefahrens unterliegt in letzter Instanz der Kontrolle des Schweizerischen Bundesgerichtes.

Wie verschiedene andere Rechtshilfefälle der letzten Jahre gezeigt haben, lässt sich jedes Rechtshilfefahren durch die betroffenen Personen unter Einlegung der ihr zustehenden Rechtsmittel soweit verzögern, dass die grundlegenden Ziele der Rechtshilfe weitgehend vereitelt werden.

Um die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung zu fördern, hat der Bundesrat die Revision des schweizerischen Rechtshilfegesetzes eingeleitet. Eines der Ziele dieser Revision wird es sein, die Dauer des Rechtshilfefahrens grundsätzlich auf neun Monate zu beschränken. Zu diesem Zweck werden die Rechtsmittel unter Beachtung rechtsstaatlicher Verfahrensprinzipien eingeschränkt.

Für den Marcos-Fall kommt die Revision allerdings zu spät. Zurzeit laufen erst die Revisionsvorarbeiten. Wie und wann die Revision in Kraft treten wird, lässt sich derzeit nicht sagen.

Andererseits bleibt es fraglich, ob eine rein auf politischer Ebene durchgeführte Rückführung der Marcos-Gelder zu einem schnelleren und befriedigenderen Resultat geführt hätte. Bereits die Sperrung der Konten stiess auf starke Opposition. Man vermutet Gelder der Familie Marcos in verschiedenen anderen Staaten. Trotzdem ist bisher keine Rückführung bekannt. Im Gegenteil, die Schweiz ist unseres Wissens der einzige Staat, der die Philippinen zumindest auf dem Rechtshilfeweg unterstützt. Mehrere Staaten, auf deren Territorium ebenfalls Marcos-Gelder vermutet werden, haben nicht einmal die betreffenden Konten gesperrt.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates befriedigt.

Interpellation Scheidegger Rechtshilfesuch Philippinen

Interpellation Scheidegger Demande d'entraide judiciaire des Philippines

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.3218
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2506-2506
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 753

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.